

## 16.056 Gentechnikgesetz: Moratoriumsverlängerung & Koexistenz

### Ausführliche Argumentation zur den Positionen der SAG

#### **Art. 6, Abs. 2c Verbot Antibiotikaresistenz**

Der Bundesrat will diesen Artikel aufheben und damit die Schweizer Gesetzgebung an die EU-Gesetzgebung angleichen. In der Human- und Veterinärmedizin sind die zunehmenden Antibiotikaresistenzen hoch problematisch. Die Aufhebung des Verbots ist deshalb gefährlich und wenig sinnvoll. Es handelt sich zudem bei dieser Methode zur Markierung eingebrachter gentechnischer Veränderungen im Rahmen von Freisetzungsversuchen um eine nicht mehr zeitgemässe Technik und widerspricht der Antibiotikastrategie des Bundesrates. Der Nationalrat war mit grosser Mehrheit mit 138 zu 51 Stimmen für die Beibehaltung des Artikels.

- **Art. 6, Abs. 2c: geltendes Recht beibehalten (= Mehrheit Nationalrat)**

#### **Koexistenz**

##### **Art. 7, Art. 15a, Art. 16 Abs. 2, Art. 19a, Art. 19b, Art. 19c**

Die Entscheidungsgrundlagen zur Koexistenzregelung fehlen zum heutigen Zeitpunkt. Zudem würde ein Gesetz auf Vorrat geschaffen. Der Nationalrat hat die Koexistenzartikel sehr deutlich mit 142:47 Stimmen abgelehnt. Die Einführung der Koexistenz würde auf allen Stufen der Ernährungskette zusätzliche Kosten verursachen. Landwirtschaft, Verarbeiter, Handel, Konsumenten und die Mehrheit der Kantone lehnen GVO-Produkte deutlich ab. Dass die Koexistenz zurzeit nicht konkurrenzfähig ist, bilanziert auch die Kosten-Nutzen-Analyse, die das BLW im Auftrag des BR verfasst hat. „Koexistenz- und Warenflusstrennungsmassnahmen führen zu Mehrkosten in der Produktion und Verarbeitung. Allfällige Einsparungen beim Arbeitsaufwand (weniger Spritzfahrten) vermögen die Mehrkosten in der Regel nicht zu kompensieren.“

Die Ergebnisse aus dem NFP 59 zu den Chancen und Risiken liegen einige Jahre zurück und sind nicht mehr ausreichend für eine abschliessende Beurteilung der Machbarkeit einer Koexistenz. Neue Studien zu Resistenzbildungen und Pestizidverbrauch und die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen machen eine wissenschaftliche Neubeurteilung notwendig.

- **Koexistenz-Artikel (Art. 7, Art. 15a, Art. 16 Abs. 2, Art. 19a, Art. 19b, Art. 19c): streichen (= Mehrheit folgen).**

#### **Art. 24a: Umweltmonitoring**

Das Monitoring von GVO in der Umwelt ist auch ohne Anbaubewilligung wichtig, um ein unbeabsichtigtes Vorhandensein von GVO oder transgenem Erbmateriale in der Umwelt zu erkennen. Der vorgeschlagene Artikel verankert die allgemeine Pflicht zum Umweltmonitoring im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip. Der Artikel ist keine eigentlich neue Regelung, sondern die explizite und sichere gesetzliche Grundlage für das Umweltmonitoring, das Art. 51 Freisetzungsverordnung vorsieht.

- **Art. 24a: gemäss Bundesrat (= Mehrheit folgen)**

#### **Art. 35a: Verwaltungsmassnahmen**

Art. 35a führt explizit auf, welche konkreten Massnahmen im Schadenfall, bei Missbrauch oder Nichteinhaltung der Vorschriften des GTG ergriffen werden können. Die vorgesehenen Massnahmen sind nach Schwere der Zuwiderhandlung abgestuft. Der Artikel dient der Transparenz und Rechtssicherheit. Er ist unabhängig vom GVO-Anbau und für jeglichen Umgang mit GVO, z.B. auch im Rahmen der Forschung bei Freisetzungsversuchen oder im Labor sowie beim Inverkehrbringen ganz generell anwendbar und daher notwendig. Dies ermöglicht der Verwaltung beispielsweise, nicht zugelassenes GVO-Saatgut einzuziehen und zu vernichten.

- **Art. 35a: gemäss Bundesrat (=Mehrheit folgen)**

#### **Moratoriumsverlängerung: Verlängerung um 8 Jahre.**

##### **Art. 37a: Moratorium**

Der BR empfiehlt eine Verlängerung des Moratoriums um weitere 4 Jahre. Das Moratorium bezieht sich nur auf den landwirtschaftlichen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen. Die Forschungsfreiheit ist auch mit dem Moratorium gewährleistet. Ebenso ist der Import von gentechnisch veränderten Nahrungs- und Futtermittel vom Moratorium nicht betroffen.

- Gegenwärtig sind keine gentechnisch veränderten Pflanzen auf dem Markt, die der Schweiz einen ökonomischen oder ökologischen Vorteil bringen würden.
- Die Entwicklung einer neuen Sorte bis zur Aufnahme in die Sortenliste dauert 8 – 12 Jahre. Gemäss Bundesrat wäre in den nächsten zehn Jahren nicht mit einem namhaften Anbau von GVO in der Schweiz zu rechnen. Es ist nicht absehbar, dass sich die Akzeptanz bei der Bevölkerung und den ProduzentInnen ohne konkreten Nutzen kurzfristig verändern wird.
- Im Nationalrat wurde das unbefristete Moratorium mit 89 zu 98 Stimmen nur knapp abgelehnt. Begründet wurde diese Ablehnung unter anderem damit, dass ein unbefristetes Moratorium nicht verfassungskonform sein könnte. Der Antrag auf ein 8-jähriges Moratorium (Minderheit) ist ein guter Kompromiss, der diesem Umstand Rechnung trägt und trotzdem das Parlament nicht schon in vier Jahren wieder beschäftigt ohne dass ein neuer Wissensstand vorliegt.

- **Art. 37a: Verlängerung des Moratoriums bis 2025 (Minderheit folgen)**

Zürich/Neuchâtel, 25. Februar 2017